This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

**Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

**About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

**Über dieses Buch**

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

**Nutzungsrichtlinien**

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

**Über Google Buchsuche**

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 056 948 045

HD

AUS
955.1
STE

M00

Bd Feb. 1921

HARVARD LAW LIBRARY

Received Oct 6 1920

Ueber

# Eigenthum an Briefen

nach österreichischem Rechte.

Von

Dr. Emil Steinbach.

Vortrag

gehalten in der Juristischen Gesellschaft

am 11. März 1879.

Wien.

Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung.

1879.

Separatabdruck aus „Juristische Blätter“ Nr. 12, 13, 14, 15 und 16 vom Jahre 1879.

OCT 6 1920

Der Gegenstand, hinsichtlich dessen ich Sie bitte, verehrte Anwesende, mir durch einige Zeit Ihre gütige Aufmerksamkeit zu schenken, hat, so viel mir bekannt ist, in unserem österreichischen Rechte noch keine eingehendere Erörterung erfahren. Auch auf dem Gebiete des gemeinen Rechtes finden sich nur vereinzelt Darstellungen dieses Gegenstandes. Und doch läßt es sich gewiß nicht in Abrede stellen, daß die Frage des Eigenthums an Briefen ein großes praktisches Interesse darbietet, da die Anzahl der Briefe, welche bei den heutigen Verkehrsverhältnissen täglich geschrieben und empfangen werden, Legion ist und sich unter diesen zahlreichen Briefen nicht wenige befinden, deren Besitz in einer oder der anderen Richtung von Wichtigkeit ist. Andererseits aber ist die angeregte Frage, wenn gleich für die Beantwortung derselben selbstverständlich auch die allgemeinen Rechtsgrundsätze maßgebend sind, nicht ganz ohne Schwierigkeiten, ja sie bietet sogar Seiten dar, welche in unserem Rechtsleben bisher überhaupt nur eine sehr geringe Berücksichtigung erfahren haben, ohne daß diese Vernachlässigung, bei genauerer Untersuchung, als gerechtfertigt sich darstellen würde. Ich glaube daher bei der Wahl meines Themas auf Ihre freundliche Zustimmung hoffen zu dürfen, werde mich aber andererseits selbstverständlich auch auf jene Punkte beschränken, in welchen das Eigenthum an Briefen Besonderheiten darbietet, welche sich im Uebrigen beim Eigenthum an beweglichen Sachen nicht finden, oder rücksichtlich deren mindestens die Neuheit der aufgeworfenen Frage eine weitere Erörterung zu rechtfertigen scheint.

Daß unser bürgerliches Gesetzbuch über das Eigenthum an Briefen keine besonderen Bestimmungen enthält, ist uns Allen bekannt, und wir werden daher bei Erörterung unseres Gegenstandes lediglich auf die allgemeinen Grundsätze angewiesen sein, welche das Gesetzbuch in Betreff des Eigenthums an beweglichen Sachen aufstellt. Wohl aber finden wir im Corpus

juris civilis einige Stellen, welche unseren Gegenstand betreffen, und welche auch wir österreichische Juristen zur Interpretation unseres Gesetzbuches heranzuziehen berechtigt sein werden. Es beschäftigen sich diese Stellen vornehmlich mit der allerwichtigsten Frage auf unserem Gebiete, nämlich damit, wem das Eigenthum an einem Briefe zustehe? —

In der ersten dieser Stellen, nämlich der l. 14, §. 17 D. de furtis (47, 2), erörtert Ulpian die erwähnte Frage mit aller der Schärfe juristischer Distinction, welche wir von einem Juristen solchen Ranges zu erwarten berechtigt sind. Er sagt ungefähr:

„Wenn ein Brief unterschlagen worden, den ich dir geschickt habe, wer hat da die Diebstahlsklage? Hier ist zuerst zu untersuchen, wem der Brief gehöre; ob Demjenigen, der ihn abgesandt hat, oder Demjenigen, an welchen er gesendet worden ist. Habe ich denselben nun einem Sklaven des Letzteren gegeben, so ist er sofort Demjenigen erworben, an den ich ihn geschickt habe; wenn aber seinem Geschäftsbevollmächtigten (procurator), so ist er ebenfalls, weil durch eine freie Person der Besitz erworben werden kann, sein geworden, besonders wenn ihm an dessen Besitz gelegen ist; habe ich aber einen Brief in der Art geschickt, daß er mir zurückgeschickt werden soll, so bleibt das Eigenthum daran mein, weil ich dasselbe weder habe aufgeben, noch auf Jemanden übertragen wollen."

An einer anderen Stelle (l. 65 D. de acquirendo rerum dominio 41, 1) sagt Labeo ganz allgemein:

„Wenn ich einen Brief an dich abgesandt habe, so wird er nicht eher dein sein, als bis er dir gegeben worden ist."

Es wird nun zunächst die Frage aufzuwerfen sein, inwieferne die in unserem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche ausgesprochenen Grundsätze uns berechtigen, diese Vorschriften des Corpus juris civilis auch auf unser Recht in Anwendung zu bringen.

Gewiß wird als feststehend angenommen werden dürfen, daß dem Schreiber eines Briefes, so lange er denselben noch nicht aus seinen Händen gegeben hat, auch das Eigenthum an demselben zustehe. Die bekannte Schulfrage, wie es sich dann verhalte, wenn der Schreiber des Briefes auf fremdes Papier geschrieben habe, werden wir, wegen ihrer geringen praktischen Bedeutung, hier füglich außer Betracht lassen können.

Größeren Zweifeln könnte es dagegen unterworfen sein, ob denn dem Adressaten eines Briefes, nachdem er denselben in Empfang genommen hat, das Eigenthum an demselben zustehe? Im Allgemeinen wird jedoch auch diese Frage zu bejahen sein.

Zur Erwerbung des Eigenthums ist nach §. 380 a. b. G. B. Titel und rechtliche Erwerbungsart nothwendig. Die letztere liegt hier in der Uebergabe und kann ohne Zweifel als vorhanden angesehen werden, wenn der Brief von dem Adressaten in Empfang genommen wurde. Was aber den Titel anbelangt, so steht es in der neueren Jurisprudenz, und zwar auch für unser österreichisches Recht, fest*), daß die Uebertragung des Eigenthums durch Tradition lediglich auf dem übereinstimmenden Willen der Parteien beruht, Eigenthum zu übertragen und zu erwerben. Heißt es doch in dieser Hinsicht schon in den Institutionen: „Nach dem Naturrechte erwerben wir Sachen auch durch Uebergabe, denn nichts ist der natürlichen Billigkeit so angemessen, als daß der Wille des Eigenthümers, der seine Sache auf einen Anderen zu übertragen beabsichtigt, bestehen müsse."

Im Allgemeinen wird nun das Schreiben des an eine bestimmte Person gerichteten Briefes in Verbindung mit der Absendung desselben an diese Person unter ihrer Adresse als eine genügende Erklärung des Willens des Absenders angesehen werden dürfen, Eigenthum an dem Briefe übertragen zu wollen, ebenso wie die Empfangnahme des an ihn gerichteten Briefes Seitens des Adressaten dessen Absicht, Eigenthum an dem Briefe zu erwerben, genügend documentirt. In der That bezweifelt auch Niemand, daß dem Empfänger eines Briefes in der Regel die Rechte eines Eigenthümers an demselben zustehen, daß er also beispielsweise nicht zur Zurückstellung eines empfangenen Briefes genöthigt werden könne, dagegen aber berechtigt sei, denselben zu vertilgen.

Die sogenannte justa causa praecedens dieser Tradition, das juristische Motiv für die Entstehung des Willens zur Uebergabe und beziehungsweise Erwerbung des Eigenthums kann dagegen sehr verschieden sein. Wird der Brief freiwillig und unentgeltlich, zum Vortheile des Adressaten, geschrieben und abgesendet, wie es bei einem Empfehlungsbriefe der Fall ist, so wird sich eine Schenkung annehmen lassen. Im Gegensatze hiezu kann auch eine Verpflichtung zum Schreiben und Absenden eines Briefes vorliegen, was insbesondere im geschäftlichen Leben sehr häufig der Fall ist. Viele andere Fälle werden sich unter keine dieser beiden Kategorien subsumiren lassen, insbesondere solche, in welchen der Schreiber sich in seinem eigenen Interesse zur Absendung eines Briefes veranlaßt findet, ohne hiezu verpflichtet zu sein, wenn er also bei-

*) Unger: System II, § 72; Exner: Rechtserwerb durch Tradition, S. 74 ff.; Randa: Besitz, S. 421.

spielsweise ein Ersuchen an den Adressaten stellt, ihm eine Kaufsofferte macht u. dgl. m. Gleichwohl wird auch in diesen Fällen Niemand den Eigenthumsübergang des Briefes an den Adressaten bezweifeln; nur läßt sich das den Willen des Absenders bestimmende Motiv unter keine der gewöhnlichen Formen der causa subsumiren, weil die Erwerbung des Eigenthums an einem Briefe durchaus nicht immer, wie es beim Eigenthumsübergange in der Regel der Fall ist, einen Vermögensvortheil für den Erwerber in sich schließt.

Einen Beleg für das Gesagte finden wir in Bezug auf die österreichische Gesetzgebung zunächst im Art. 28 H. G. B., wonach jeder Kaufmann verpflichtet ist, die empfangenen Handelsbriefe aufzubewahren, und ferner im §. 12 der Adv. O. vom 6. Juli 1868, Nr. 96 R. G. Bl., wonach der Advocat niemals verpflichtet ist, Briefe der Partei an ihn der Partei auszufolgen, sondern ihr nur auf ihr Verlangen und ihre Kosten Abschriften hievon auszuhändigen hat. Bekanntlich bestimmt auch der Code de commerce im Art. 8: „Il (scil. tout commerçant) est tenu de mettre en liasse les lettres missives, qu'il reçoit", und auch die letztere Frage wurde auf dem Gebiete des französischen Rechtes, und zwar von dem Appellhofe zu Limoges, am 19. April 1844, ganz im demselben Sinne, und zwar unter Berufung auf den Umstand entschieden, daß die betreffende Correspondenz Eigenthum des Anwaltes sei — ein Grund, welcher offenbar auch für die Bestimmung des §. 12 cit. der entscheidende war. Die französische Jurisprudenz — auf welche ich in dem gegenwärtigen Vortrage noch zu wiederholtenmalen mich werde berufen müssen — theilt übrigens auch sonst den früher bezeichneten Standpunkt, und es hat sich beispielsweise schon eine Entscheidung des Appellhofes zu Amiens vom 21. Februar 1839 dahin ausgesprochen, daß ein Brief aufhört, das Eigenthum des Schreibers zu sein, sobald er dem Adressaten übergeben wurde — eine Anschauung, welche auch in mehreren Cassationsentscheidungen zum Ausdrucke gelangt ist.

Wenn nun auch nach dem Gesagten der Uebergang der Briefe in das Eigenthum des Adressaten die große Regel bildet, so wird andererseits das Vorhandensein von Ausnahmen dieses Grundsatzes nicht bestritten werden können.

Unter diese letztere Kategorie werden vor Allem jene Fälle zu rechnen sein, in welchen der Uebersender eines Briefes sich die Rücksendung desselben ausbedungen oder auf andere Weise seinen Willen zu erkennen gegeben hat, sich das Eigenthum an dem übersandten Briefe vorzubehalten, denn in einem solchen Falle fehlt es an der Absicht des Absenders, durch

die Uebergabe Eigenthum zu übertragen, und derselbe hatte nur im Sinne gehabt, dem Adressaten ein gewisses Gebrauchsrecht an dem ihm übersandten Briefe einzuräumen. Es sind dies jene Fälle, welche schon Ulpian in der oben bezeichneten Stelle im Auge hatte, indem er sagt: „Quod si ita misi epistolam, ut mihi remittatur, dominium meum manet; quia ejus nolui amittere vel transferre dominium."

Dieser Ausnahme hat die französische Jurisprudenz noch weitere Ausnahmsfälle hinzugefügt. Durch die Entscheidungen der Appellhöfe zu Bordeaux vom 12. März 1842 und zu Douai vom 24. Juni 1874 wurde nämlich ausgesprochen, daß die Briefe eines Handlungshauses an seinen Handlungsbevollmächtigten, welche die geschäftliche Thätigkeit dieses Letzteren zum Gegenstande haben, stets im Eigenthume des Handlungshauses bleiben, und daß der Handlungsbevollmächtigte dieselben auf Verlangen zurückstellen muß. Man erachtete es nicht für angemessen, daß der Bevollmächtigte berechtigt sein solle, Briefe zu behalten, welche er dazu mißbrauchen könnte, die geschäftliche Lage seines Principals bekannt zu machen oder demselben eine schädliche Concurrenz zu bereiten. Andererseits aber wurde betont, daß diese Ausnahme sich nur auf die geschäftliche Correspondenz erstrecken könne, und daß zugleich auch dem Bevollmächtigten die Einsicht dieser Briefe zum Zwecke seiner Rechtfertigung und zur Geltendmachung seiner Ansprüche gestattet bleiben müsse, zu welchem Zwecke sogar die Niederlegung dieser Correspondenz bei Gericht angeordnet werden könne.

In einer weiteren Entscheidung des Appellhofes zu Rouen vom 18. August 1874 wurde ausgesprochen, daß die Correspondenz eines Notars, welcher seiner Stelle für verlustig erklärt worden war, ein Zugehör des Notariats-Bureaus bilde und demnach nicht von dem abgesetzten Notar beansprucht werden könne, sondern vielmehr in den Händen des mit der Substitution betrauten Notars zu bleiben habe, um seinerzeit dem Nachfolger übergeben zu werden.

Es dürfte kaum erforderlich sein, des Näheren zu erörtern, wie die in diesen Entscheidungen proclamirten Grundsätze vollständig der Natur der Sache entsprechen. Nur so viel mag vorläufig hinzugefügt werden, daß die für die erstangeführten beiden Entscheidungen sprechenden Gründe so ziemlich für alle Gattungen amtlicher Correspondenz, am allerzwingendsten aber dafür sprechen werden, daß die amtliche Correspondenz der Staatsbehörden mit einzelnen Beamten als Eigenthum des Staates anzusehen sei. In Betreff der letzteren Entscheidung aber dürfte vielleicht auf §. 146 der österreichischen Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, Nr. 75 R. G. Bl., hin-

zuweisen sein, laut dessen nach dem Tode, der Entlassung oder der Versetzung eines Notars an einen anderen Ort die in seiner Verwahrung befindlichen Acten, Geschäftsregister und Verzeichnisse nebst seinem Amtssiegel an das Notariatsarchiv abzugeben sind. Unter dem umfassenden Worte „Acten" werden wohl auch die an ihn gerichteten, von ihm aufbewahrten Geschäftsbriefe zu verstehen sein.

Nachdem wir nunmehr die Frage des Eigenthums an Briefen für das Stadium nach erfolgter Uebergabe derselben an den Adressaten erörtert haben und zu dem Resultate gelangt sind, daß die Briefe in diesem Stadium in der Regel in Folge der stattgefundenen Tradition sich im Eigenthum des Adressaten befinden, so erübrigt uns nunmehr die Erörterung der Eigenthumsverhältnisse in jenem Zeitraume, welcher zwischen der Absendung Seitens des Absenders und der Empfangnahme Seitens des Adressaten verläuft.

In dieser Hinsicht müssen vor Allem jene Fälle ausgeschieden werden, in welchen der Brief einem Beauftragten des Adressaten übergeben wird. Im §. 355 a. b. G. B. wird ausdrücklich gesagt, daß Jedermann befugt ist, Eigenthum durch sich selbst oder durch einen Anderen in seinem Namen zu erwerben, und es wird demnach in unserem Falle, insbesondere mit Rücksicht auf die umfassende Bestimmung des §. 1017 a. b. G. B., nicht bezweifelt werden können, daß auch an Briefen das Eigenthum durch Stellvertreter erworben werden könne. Auch dieser Fall wird bereits von Ulpian in der oben angeführten Stelle hervorgehoben.

Demnach wird in den Fällen dieser Art das Eigenthum an dem Briefe von dem Adressaten in dem Augenblicke erworben werden, in welchem sein Stellvertreter, in Folge des ihm gewordenen Auftrages, den Brief in Empfang nimmt. Hiezu ist aber nicht etwa ein specieller, auf den Besitzerwerb von Briefen gehender Auftrag nöthig, denn nach §. 1008 a. b. G. B. gehört der Besitzerwerb im Allgemeinen nicht zu jenen Handlungen, zu welchen eine Specialvollmacht nöthig wäre. Ob nun eine solche ausdrückliche, oder mit der Stellung des Beauftragten verbundene stillschweigende Ermächtigung zur Empfangnahme von Briefen vorhanden ist, das wird nach den Verhältnissen des einzelnen Falles zu beurtheilen sein; ist aber eine solche Ermächtigung vorhanden und liegt daher der Wille des Adressaten zum Eigenthumserwerbe ein- für allemal vor, dann bedarf es zum Zwecke des Eigenthumserwerbes auch nicht erst der erlangten Kunde von der erfolgten Besitzergreifung Seitens des Stellvertreters. In dieser Hinsicht sagt beispielsweise schon die c. 1, C. 7, 32: „Per liberam personam

ignoranti quoque acquiri possessionem . . . pridem receptum est", und die l. 13 D. de acq. rer. dom: „Si procurator rem mihi emerit ex mandato meo eaque sit tradita meo nomine, dominium mihi acquiritur etiam ignoranti."

Wäre dagegen ein solcher Auftrag nicht vorhanden, so könnte im Allgemeinen, mit Rücksicht auf den §. 1016 a. b. G. B., der Eigenthumserwerb erst dann als eingetreten angesehen werden, wenn der Adressat die ohne seinen Auftrag erfolgte Empfangnahme genehmigt hat.

Der Vollständigkeit willen muß hier noch hervorgehoben werden, daß das Eigenthum an einem Briefe unter Umständen auch durch einen sogenannten Gehilfen — welcher nicht, wie der Stellvertreter, eine juristische Handlung unternimmt, sondern blos das Instrument des Handelnden ist, seinen Willen vollzieht und daher auch willens- und handlungsunfähig sein kann — insbesondere also durch einen Boten für den Adressaten erworben werden kann. Nur muß hier der Adressat unter allen Umständen selbst den animus domini haben. Man denke beispielsweise an den Fall, daß Jemand einem Kinde einen Brief zur Besorgung übergibt und dasselbe beauftragt, die Antwort in Empfang zu nehmen und zurückzubringen. Gewiß erwirbt in diesem Falle der Schreiber das Eigenthum an dem Antwortbriefe bereits mit der Aushändigung desselben an das Kind. Auch die Frage, ob Stellvertretung oder nur ein Gehilfenverhältniß vorliege, wird nur nach den besonderen Umständen des speciellen Falles entschieden werden können.

Liegt nun keines der eben bezeichneten Verhältnisse vor, so wird auch auf unserem Gebiete der §. 429 a. b. G. B. zur Anwendung zu gelangen haben. Derselbe lautet bekanntlich:

„In der Regel werden überschickte Sachen erst dann für übergeben gehalten, wenn sie der Uebernehmer erhält; es wäre denn, daß dieser die Ueberschickungsart selbst bestimmt oder genehmigt hätte."

Mit vollem Grunde haben bezüglich dieser Bestimmung Exner und Randa*) auf die Unrichtigkeit der Anschauung der älteren Commentatoren unseres bürgerlichen Gesetzbuches hingewiesen, wonach die Schlußbestimmung des §. 429 cit. aus dem Grunde vollkommen gerechtfertigt sein solle, weil der Transporteur als Repräsentant des Empfängers anzusehen sei und demnach mit der Uebergabe an den Transporteur Besitz und Eigenthum für den Empfänger erworben seien. Es ist vielmehr ganz offenbar, daß der Transporteur, auch wenn der

*) Exner a. a. O., S. 147; Randa a. a. O., S. 329 und 331

Empfänger dem Absender gegenüber die Ueberschickungsart selbst bestimmt oder genehmigt hat, dadurch zu dem Ersteren noch in gar kein Vertragsverhältniß tritt, sondern im äußersten Falle demselben gegenüber als negotiorum gestor erscheint.

Gewiß mit Recht erblicken demnach die genannten beiden Autoren — wenn dieselben auch sonst in dieser Frage, insbesondere in Betreff des Ueberganges des Besitzes, verschiedener Ansicht sind — in der Schlußbestimmung des §. 429 cit. einen singulären Fall des Eigenthumserwerbes Seitens des Destinatars, und wir werden nicht bezweifeln dürfen, daß diese Bestimmung auch auf überschickte Briefe Anwendung zu finden habe. In der Regel werden demnach überschickte Briefe erst dann als in das Eigenthum des Adressaten übergegangen anzusehen sein, wenn sie dieser Letztere und beziehungsweise sein Stellvertreter in Empfang genommen hat; hätte aber der Adressat die Ueberschickungsart im Vorhinein bestimmt oder genehmigt, also etwa den Wunsch ausgesprochen, daß ihm ein Brief durch einen bestimmten Dienstmann zugesandt werde, so wäre durch die Uebergabe dieses Briefes an den Dienstmann auch schon das Eigenthum für ihn erworben.

Wenn nun auch, wie bereits oben bemerkt, an der Anwendbarkeit der Schlußbestimmung des §. 429 cit. auf die Uebersendung von Briefen im Allgemeinen wird festgehalten werden müssen, so kann doch dasselbe nicht von der häufigsten und wichtigsten Art der Ueberschickung von Briefen behauptet werden, nämlich von dem Falle, wenn sich hiezu der Post bedient wird. Der Brieftransport mittelst der Post hat nämlich sein eigenes Recht, und in diesem findet sich, wie sofort gezeigt werden wird, kein Raum für die Schlußbestimmung des §. 429 cit.

Zur Regelung des Postwesens in Oesterreich erging bekanntlich das kaiserliche Patent vom 5. November 1837, Nr. 240 J. G. S., mit welchem zugleich das noch gegenwärtig in Kraft stehende Postgesetz publicirt wurde. In diesem Patente wird unter Anderem gesagt:

„Ueber die Art und Weise der Verwaltung und Benutzung des Postregals und über die Einrichtung und Tarife der Postanstalten werden die Vorschriften auf der Grundlage dieses Gesetzes durch besondere Kundmachungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden."

Zu diesen besonderen Vorschriften aber gehören insbesondere die Briefpostordnung, deren Veröffentlichung durch das Hofkammerdecret vom 6. November 1838, Nr. 302 J. G. S., erfolgte, und die Fahrpostordnung, welche mittelst des Hofkammerdecretes vom 12. Juni 1838, Nr. 280 J. G. S., publicirt wurde.

Aus diesen Verordnungen sind nachstehende, noch gegenwärtig zu Recht bestehende Vorschriften an dieser Stelle hervorzuheben:

Nach §. 14 der Briefpostordnung hat der Absender das Recht, über die der Postanstalt zur Beförderung übergebenen Sendungen so lange auf seine Kosten zu verfügen, bis solche an den von ihm bezeichneten Empfänger ausgefolgt worden sind. Selbstverständlich enthält die Briefpostordnung genaue Vorschriften darüber, auf welche Weise sich der Absender bei solchen nachträglichen Verfügungen der Postanstalt gegenüber als Absender zu legitimiren habe.

Der §. 20 setzt fest, daß, falls durch die Schuld eines Bediensteten der Postanstalt eine recommandirte Sendung in Verlust gerathen sollte, dem Aufgeber eine Vergütung von 20 fl. C. M. aus der Postcassa geleistet wird. Aehnliche Bestimmungen, wodurch für den bezeichneten Fall der Absender als zur Ersatzforderung berechtigt bezeichnet wird, finden sich auch im Art. 16 des deutsch-österreichischen Postvertrages vom 7. Mai 1872, Nr. 17 R. G. Bl. pro 1873, und im Art. 5 des sogenannten Weltpostvertrages vom 9. October 1874, Nr. 88 R. G. Bl. pro 1875, in welchem letzteren Vertrage ausdrücklich bemerkt wird, daß die Entschädigung dem Aufgeber, oder auf dessen Verlangen dem Adressaten geleistet wird.

Im §. 40 der Briefpostordnung endlich wird dem Adressaten das Recht gewahrt, durch die Post eingelangte Briefe anzunehmen oder deren Annahme zu verweigern, und in den §§. 49—52 wird der Grundsatz ausgesprochen, daß die von dem Adressaten nicht angenommenen oder unbestellbaren Briefe dem Versender zurückzustellen sind, wobei zugleich das hiebei einzuhaltende Verfahren geregelt wird.

Ganz ähnliche Bestimmungen hinsichtlich der namhaft gemachten Punkte enthält die Fahrpostordnung, was für unsere Frage insbesondere in Betreff der sogenannten Geldbriefe von Bedeutung ist. Auch der Art. 42 des früher bezeichneten deutsch-österreichischen Postvertrages bestimmt ausdrücklich, daß dem Absender für den Verlust und die Beschädigung der reglementsmäßig eingelieferten Fahrpostgegenstände Ersatz geleistet wird.

Faßt man die angeführten Bestimmungen aus unseren Postvorschriften zusammen, so werden wir zu dem Resultate gelangen, daß dieselben dem von dem §. 429 a. b. G. B. aufgestellten Grundsatze, wonach überschickte Sachen in der Regel erst dann für übergeben gehalten werden, wenn sie der Uebernehmer erhält, vollständig entsprechen, daß jedoch für eine

Ausnahme, wie sie der Schlußsatz dieses Paragraphen enthält, wonach nämlich dieser Grundsatz in dem Falle nicht zur Anwendung gelangen soll, wenn der Uebernehmer die Ueberschickungsart selbst bestimmt oder genehmigt hätte, in dem durch die Postanstalten vermittelten Briefverkehre kein Raum erübrigt. Insbesondere mit Rücksicht darauf, daß dem Absender das Verfügungsrecht an dem Briefe so lange vorbehalten bleibt, bis derselbe an den Adressaten ausgefolgt worden ist, sowie mit Rücksicht darauf, daß die Entschädigung für den Verlust eines recommandirten Briefes während des Transportes nur dem Absender geleistet wird, kann wohl nicht bezweifelt werden, daß dem Absender auch das Eigenthum an einem der Post zur Beförderung übergebenen Briefe so lange gebühre, bis derselbe dem Adressaten oder dem Beauftragten desselben ausgehändigt wurde.

Ich wende mich nunmehr zu der Frage, inwieferne das Eigenthumsrecht an Briefen gegenüber dem Eigenthumsrechte an anderen beweglichen Gegenständen Besonderheiten zeige und insbesondere etwa gewissen Beschränkungen unterworfen sei.

Berücksichtigen wir, daß das Eigenthum von den Civilisten als das einem Subjecte zustehende Recht vollkommener Herrschaft über eine körperliche Sache definirt wird, und daß demgemäß auch beispielsweise der §. 362 a. b. G. B. dem Eigenthümer im Allgemeinen das Recht zuschreibt, frei über sein Eigenthum zu verfügen und daher seine Sache nach Willkür zu benützen oder unbenützt zu lassen, sie zu vertilgen, ganz oder zum Theile auf Andere zu übertragen oder unbedingt sich derselben zu begeben, so werden wir bereits Vorschriften, wie sie unser Handelsgesetzbuch in den Art. 28 und 33 enthält, wonach der Kaufmann die empfangenen Handelsbriefe durch zehn Jahre aufzubewahren hat, oder, wie sie im §. 12 der Advocatenordnung vom 6. Juli 1868 sich finden, wonach der Advocat noch durch fünf Jahre nach dem Aufhören der Vertretung verpflichtet ist, der Partei auf ihr Verlangen und ihre Kosten Abschriften von ihren an ihn gerichteten Briefen auszuhändigen und diese Briefe somit wohl auch eben so lange aufbewahren muß, als Beschränkungen des Eigenthumes an empfangenen Briefen auffassen dürfen.

Neben diesen kommen aber noch andere, weit wichtigere Beschränkungen in Frage, und die eine derselben, welche zweifellos auch in unserem Rechte begründet ist, beruht auf dem sogenannten Autorrechte.

Bekanntlich bestimmt der §. 3 des Patentes vom 19. October 1846, Nr. 992 J. G. S., daß jede ohne Genehmigung des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers auf mechanischem

Wege unternommene Vervielfältigung eines mit Beobachtung der gesetzlichen Bedingungen und Förmlichkeiten erschienenen literarischen Werkes als verbotener Nachdruck anzusehen sei, und im §. 4 desselben Patentes wird hinzugefügt, daß dem verbotenen Nachdrucke der ohne Genehmigung des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers unternommene Abdruck von Manuscripten aller Art gleichzuachten sei.

Mit Recht macht der Commentator unseres Nachdrucksgesetzes, Harum, darauf aufmerksam, daß unter dem auch in der älteren preußischen Gesetzgebung vorkommenden Ausdruck „Manuscripte aller Art" zwar alle Briefe ohne Ausnahme subsumirt werden könnten, daß jedoch nach der richtigeren — fast von sämmtlichen und auch den neueren Autoren über Urheberrecht an Schriftwerken getheilten — Anschauung auch Manuscripten der durch die Gesetzgebung über das Urheberrecht gewährte Schutz gegen Abdruck nur insoferne zu Gute komme, als dieselben als literarische Erzeugnisse, oder, wie das neue deutsche Gesetz vom 11. Juni 1870 sich ausdrückt, als Schriftwerke anzusehen sind. Zum Wesen eines literarischen Erzeugnisses aber werden, nach der Meinung der großen Mehrzahl der Autoren, zwei Momente erfordert, nämlich:

1. Daß dasselbe das Product einer eigenen geistigen Thätigkeit des Autors sei, und

2. daß es sich dazu eigne, Gegenstand des literarischen Verkehres, des Verlages, zu sein.

Mit Rücksicht auf diese zu ziemlich allgemeiner Annahme gelangte und wohl als herrschend zu bezeichnende Ansicht wird demgemäß auch an Briefen ein Urheberrecht nur insoweit begründet sein, als rücksichtlich derselben die soeben bezeichneten Voraussetzungen eintreten.

Ebenso werden wir, in Uebereinstimmung mit fast allen Autoren auf diesem Gebiete und insbesondere auch mit Harum, ferners behaupten dürfen, daß das Urheberrecht an einem Briefe, welcher unter die Kategorie des literarischen Erzeugnisses subsumirt werden kann, auch nach der Absendung desselben an den Adressaten dem Urheber vorbehalten bleibe. Mit Recht weisen in dieser Hinsicht maßgebende Autoren, wie Bluntschli und Wächter, darauf hin, daß aus der Absendung des Briefes an den Adressaten nicht die Uebertragung des Autorrechtes an den Letzteren gefolgert werden könne, daß also der Adressat nicht als Rechtsnachfolger des Autors anzusehen sei, denn das Schreiben eines Briefes enthalte nur eine Mittheilung seines Inhaltes zur Kenntnißnahme Seitens des Adressaten, nicht aber zur Publication, und am allerwenigsten beabsichtige der Autor eines Briefes durch die Absendung des-

selben dem Adressaten den Gewinn zu übertragen, welcher aus der Ausnützung des Urheberrechtes möglicherweise gezogen werden könne. In dem bereits angeführten deutschen Gesetze vom 11. Juni 1870 hat diese Anschauung auch legislativen Ausdruck gefunden, indem daselbst im §. 5 bestimmt wird, daß auch der rechtmäßige Besitzer eines Manuscriptes oder einer Abschrift desselben der Genehmigung des Urhebers zum Abdrucke bedarf.

Mit Rücksicht auf das soeben Gesagte werden wir demnach nicht umhin können, eine weitere Beschränkung des Eigenthumes an gewissen Briefen, nämlich derjenigen, welche die literarische Qualification an sich tragen, insoweit anzuerkennen, als der Adressat als Eigenthümer dieser Briefe zum Abdrucke derselben und zur Veröffentlichung dieses Abdruckes nicht berechtigt ist. Uebertritt er dieses Verbot, so verfällt er sämmtlichen civil- und strafrechtlichen Consequenzen einer Verletzung des sogenannten literarischen Eigenthumes.

Während wir bisher bei der Frage der Beschränkung des Eigenthumes an Briefen den festen Boden bestimmter gesetzlicher Vorschriften unter unseren Füßen fühlten, müssen wir jetzt diese sichere Basis verlassen und auf schwankem Kahne eine Fahrt in die wilden Gewässer der durch gesetzliche Bestimmungen noch nicht völlig beherrschten Theile des Rechtslebens antreten. Oder, um prosaisch zu reden, wir wollen versuchen, die Frage zu beantworten, ob denn in unserem Rechte außer der oben erwähnten nicht auch sonstige Beschränkungen in der Befugniß des Adressaten zur Veröffentlichung der an ihn gelangten Briefe begründet sind?

Es kann, mit Rücksicht auf das früher Gesagte, keinem Zweifel unterworfen sein, daß ein großer, ja wahrscheinlich der weitaus größte Theil aller geschriebenen und abgesandten Briefe eines Schutzes gegen Veröffentlichung durch den Druck aus dem Titel des sogenannten geistigen Eigenthumes sich nicht erfreuen wird. Hieher werden nicht blos die gewöhnlichen Mittheilungen des täglichen Lebens, Geschäftsbriefe u. dergl. m., sondern noch viele andere, sehr wichtige, und, was hier die Hauptsache ist, sehr viele solche Briefe fallen, durch deren Veröffentlichung der Absender schwer gekränkt und ihm möglicherweise auch großer pecuniärer Nachtheil zugefügt werden könnte.

Daß durch die Veröffentlichung eines Briefes ein arger Mißbrauch des Vertrauens geschehen könne und daß ein solcher Mißbrauch verdammenswerth sei, das anerkannte bereits das Alterthum. Schon Cicero sagt in seiner zweiten Philippica c. 4: „At etiam litteras, quas me sibi misisse dicit, recitavit homo, et humanitatis expers et vitae communis ignarus. Quis enim unquam, qui paulum modo bonorum consuetu-

dinem nosset, litteras ad se ab amico missas offensione aliqua interposita in medium protulit, palamque recitavit? Quid est aliud, tollere in vita vitae societatem, tollere amicorum colloquia absentium? Quam multa joca solent esse in epistolis, quae prolata si sint, inepta videantur? quam multa seria, neque tamen ullo modo divulganda? Sit hoc inhumanitatis tuae."

Empfindungen, wie die an dieser Stelle von dem römischen Redner zu so lebhaftem Ausdrucke gebrachten, finden sich auch bei manchen deutschen Autoren über Urheberrecht, und sogar in legislativen, denselben Gegenstand betreffenden Operaten. So äußert sich beispielsweise Bluntschli in seinem deutschen Privatrechte gelegentlich der Besprechung des Autorrechtes in folgender Weise: „Einzelne Briefe sind ihrer ursprünglichen Bestimmung nach keine literarischen Erzeugnisse im eigentlichen Sinne des Wortes. Werden sie aber von einem Anderen herausgegeben, so liegt darin, wenn nicht ausdrückliche Erlaubniß oder stillschweigendes Gewährenlassen des Adressanten vorausgesetzt werden kann, eine Verletzung der Persönlichkeit ihres Urhebers, der wider seinen Willen dem Publicum als Autor vorgeführt wird. Es wäre ungereimt, wenn der unbefugte Herausgeber, welcher die Briefe als literarisches Erzeugniß ausbeutet, sich darauf berufen dürfte, sie seien kein literarisches Erzeugniß. Die Verletzung der Persönlichkeit ist sogar größer, wenn die vertrauten Briefe, als wenn ein literarisches Werk eines Individuums wider dessen Willen publicirt wird; denn im letzteren Falle ist die Veröffentlichung doch in der Regel von dem Autor selbst beabsichtigt; im ersteren aber wird er, der sich nur vertraulich geäußert hatte, sogar gegen seinen Willen zum Autor für das Publicum gemacht. Dieser hat daher ein Recht, die Veröffentlichung zu behindern und, wenn sie geschehen, auf Verletzung seiner Persönlichkeit zu klagen."

Es verdient ferner hervorgehoben zu werden, daß der den von der deutschen Bundesversammlung im Jahre 1863 veranlaßten Berathungen zu Grunde gelegte österreichische Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht im §. 4 eine Bestimmung enthielt, wonach alle Briefe, ohne Ausnahme, gegen Nachdruck geschützt sein sollten, es sei denn, daß ihr Abdruck nur die Abwehr eines öffentlichen Angriffes bezweckte. Zur Begründung dieser Bestimmung wurde bei den Frankfurter Berathungen geltend gemacht, daß es gerathen erscheine, auch für Briefe, die keine literarischen Erzeugnisse seien, einen Schutz gegen Indiscretion zu schaffen, daß Briefe meist eine Vertrauenssache und nicht zur Veröffentlichung und Verwerthung durch Andere bestimmt seien, und daß Derjenige, welcher dieselben abdrucken

lasse, einen Mißbrauch des Vertrauens, ein Unrecht begehe, dessen Verbot vielfach erwartet werde. Nichtsdestoweniger wurde die Streichung der ganzen Bestimmung, und zwar insbesondere aus dem Grunde beschlossen, weil Briefe in der Regel nicht zu den literarischen Erzeugnissen gehören, der Schutz gegen Nachdruck aber begrifflich auf solche Erzeugnisse beschränkt sei und daher Briefen nur dann zukommen könne, wenn sie diesen Charakter besäßen. Das aber verstehe sich auch ohne besondere Hervorhebung der Briefe.

In der That wird nun nicht geleugnet werden können, daß die Frage der Befugniß zur Veröffentlichung empfangener Briefe auf dem Gebiete des Urheberrechtes nicht vollständig gelöst werden könne, denn einerseits können ja auch andere, den Autor eben so sehr schädigende Arten der Veröffentlichung gedacht werden, als der Abdruck — man denke nur an das Vorlesen in einer Versammlung —, und andererseits ist das Urheberrecht, welches durch die Nachdrucksgesetze geschützt wird, der Hauptsache nach ein Vermögensrecht, während bei der Frage der Veröffentlichung von Briefen es sich in der Regel um persönliche Interessen des Autors handeln wird. Blicken wir nun zunächst auf fremde Rechtsgebiete, so gewahren wir, daß sowohl im englischen, als auch im französischen Rechte unsere Frage bereits eingehende Erörterung gefunden hat.

Was das erstere anbelangt, so ist es nach demselben nicht zweifelhaft, daß zunächst Briefe, welchen der Charakter eines literarischen Erzeugnisses zukommt, vor dem Abdrucke geschützt sind. Die englischen Gerichte haben sich wiederholt dahin ausgesprochen, daß an solchen Briefen, wie an anderen Schriftwerken ein Urheberrecht begründet sei, und daß dieses Recht durch die Absendung der Briefe nicht an den Adressaten übergehe. Story, dessen berühmten Commentaries on equity jurisprudence ich diese Daten verdanke, macht insbesondere auf eine Entscheidung des Lordkanzlers Eldon aufmerksam, in welcher dieser sich dahin ausspricht, daß der Schreiber eines Briefes dem Absender ein Eigenthumsrecht an dem Briefe zu dem Zwecke übertrage, um denselben zu lesen und allenfalls zu behalten, daß aber im Uebrigen diese Eigenthumsübertragung eine beschränkte sei und gewisse im Eigenthumsrechte enthaltene Befugnisse, wie insbesondere das Veröffentlichungsrecht, dem Schreiber verbleiben. Wolle der Adressat zur Publication solcher Briefe schreiten, so verfüge er über etwas, was nicht ihm gehöre.

Zu den anderen, den literarischen Charakter nicht an sich tragenden Briefen übergehend, spricht sich Story dahin aus, daß, vom moralischen Gesichtspunkte aus betrachtet, die Ver-

öffentlichung von Privatbriefen, falls sie nicht zur eigenen Vertheidigung oder Rechtfertigung gegen ungerechte Ansprüche oder Beschuldigungen erfolge, zu den hassenswerthesten Verletzungen des Privatvertrauens, der gesellschaftlichen Pflichten und aller ehrenhaften Gesinnungen gehöre, welche man nur ersinnen könne — ein Vorgang, welcher die Axt an die Wurzel alles vertraulichen Verkehrs lege und das Wohl ganzer Familien zu vernichten geeignet sei.

Es wäre ein trauriger Vorwurf für die englische und amerikanische Jurisprudenz — fährt Story weiter fort — wenn die Billigkeitsgerichtshöfe in solchen Fällen keine Abhilfe gewähren könnten, auch wenn die betreffenden Briefe nicht als literarische Erzeugnisse anzusehen sind, umsomehr als es sich bei der Veröffentlichung der letzteren in der Regel nur um eine Verletzung von Vermögens-Interessen, bei anderen Privatbriefen aber um eine Verletzung der Pflicht zur Wahrung des Geheimnisses, also um die wichtigsten persönlichen Interessen handle. Zum Heile der allgemeinen, sowie der privaten Moral seien jedoch gegenwärtig alle Zweifel in dieser Hinsicht auch in der Jurisprudenz beseitigt und die Unzulässigkeit der Veröffentlichung aller Arten von Privatbriefen allgemein anerkannt.

In Uebereinstimmung mit diesen Ausführungen befindet sich auch der Engländer Addison, welcher in seinem Werke „On Torts" das englische Recht in Betreff unserer Frage kurz in folgender Weise darstellt: „Das Eigenthum an Briefen steht nach ihrer Aushändigung an den Adressaten diesem Letzteren zu, jedoch nur in Betreff des Papiers, auf welchem diese Briefe geschrieben sind. Gelangen dieselben später wieder in die Hände des Schreibers, so ist demnach der Adressat berechtigt, ihre Zurückstellung zu begehren; dagegen steht ihm ohne Einwilligung des Schreibers nicht das Recht zu, sie zu veröffentlichen."

Noch eingehender hat sich mit den hieher gehörigen Fragen das französische Recht beschäftigt.

Bereits in der im Jahre 1825 von Carl X. einberufenen Commission zur Ausarbeitung eines Gesetzes über das literarische Eigenthum, an welcher eine große Anzahl sehr bedeutender Männer theilnahm, bildete unsere Frage den Gegenstand der eingehendsten Erörterungen. So äußerte sich beispielsweise Lally-Tolendal dahin, daß ein Brief dem Adressaten eingehändigt werde, damit er denselben lese, nicht aber damit er ihn veröffentliche. Aus einer solchen Veröffentlichung könnten die schlimmsten Unzukömmlichkeiten sich ergeben und Niemandem könne das Recht zugestanden werden, einen Anderen zu compromittiren oder ihn lächerlich zu machen.

Royer-Collard sagte, es sei gleichgiltig, ob man in einem Briefe oder auf andere Weise seine Gedanken ausspreche; die Veröffentlichungsbefugniß müsse immer Demjenigen vorbehalten bleiben, der den Gedanken gehabt habe. In der Absendung eines Briefes liege durchaus nicht die Ermächtigung zu seiner Veröffentlichung, umsoweniger als vertraulich mitgetheilte Gedanken nicht immer derart ausgereift sind und ihre Form nicht immer eine derartige ist, daß dem Autor die Veröffentlichung derselben erwünscht sein könnte.

Auch Vatimesnil war derselben Anschauung und wies insbesondere darauf hin, daß die Uebersendung eines Briefes keine unbedingte und unbeschränkte, sondern nur eine bedingte und beschränkte Eigenthumsübertragung enthalte. Die Absicht des Schreibers gehe dahin, daß der Empfänger die in dem Briefe zum Ausdrucke gebrachten Gedanken für sich behalte und nicht der Oeffentlichkeit übergebe.

Diesen Anschauungen, welche in der erwähnten Commission einstimmige Billigung fanden, hat sich nun auch die französische Jurisprudenz angeschlossen. Insbesondere zwei Entscheidungen sind es, welche den Standpunkt der Gerichte in dieser Frage vorzüglich charakterisiren und welche ich aus diesem Grunde ihrem hauptsächlichen Inhalte nach hier anführen will, umsomehr, als dieselben ein nicht gewöhnliches Interesse für sich in Anspruch nehmen und bei uns wenig bekannt sind.

Im Jahre 1849 kündigte das Pariser Journal „La Presse" an, daß es in seinem Feuilleton demnächst 63 von Benjamin Constant an Madame Recamier gerichtete Briefe veröffentlichen werde, welche diese Letztere einige Jahre vor ihrem Tode ihrer Freundin Madame Collet mit der schriftlichen Ermächtigung zur Veröffentlichung derselben nach ihrem Tode übergeben hatte. Frau Lenormand, die Mutter und Erbin der Recamier, und Frau d'Estournelles, Schwester und Erbin nach Benjamin Constant, erhoben nunmehr Klage gegen das erwähnte Journal mit dem Antrage, die Veröffentlichung dieser Briefe zu untersagen. Nach einem überaus interessanten Processe, an welchem die bedeutendsten Mitglieder des französischen Barreaus, namentlich Berryer, Chaix d'Est Ange, Jules Favre Theil nahmen, erkannte schließlich der Pariser Appellhof am 10. November 1850 unter dem Vorsitze seines damaligen ersten Präsidenten, des berühmten Troplong, nach dem Antrage der Klägerinnen, obgleich die Schutzfrist für die Werke des im Jahre 1830 ohne Hinterlassung einer Witwe oder eines Nachkommen verstorbenen B. Constant längst abgelaufen war, folglich ein Urheberrecht nicht mehr geltend gemacht werden konnte. Die Gründe dieses für die Folge maßgebend gebliebenen

Erkenntnisses sind etwa folgende: „Ein vertraulicher Brief kann nicht als unbedingtes Eigenthum des Adressaten angesehen werden, vielmehr ist das Geheimniß, welches ein solcher Brief einschließt, ein Depositum, über welches der Adressat nicht allein verfügen darf. Indem der Schreiber seine Gedanken in einem Briefe einem Dritten bekannt gibt, kann er an diesen Act des Vertrauens die Bedingung knüpfen, daß seine Gedanken nicht zu veröffentlichen seien; diese Bedingung aber besitzt alle Merkmale eines wirklichen Uebereinkommens und ist bei einem Briefe von vertraulichem Charakter als selbstverständlich anzusehen. Einem solchen stillschweigenden Uebereinkommen entgegen den Inhalt eines derartigen Briefes veröffentlichen, das hieße den Privatverkehr stören und eines der Bande der menschlichen Gesellschaft zerreißen. Daß der Autor dieser vertraulichen Correspondenz eine Rolle in der Oeffentlichkeit gespielt hat, kann hieran nichts ändern, denn so ausgedehnt auch die Rechte der Geschichte an den Personen sein mögen, welche an ihr mitgewirkt haben, so muß auch sie gewisse Grenzen beobachten. Auch im Privatleben jener Männer, welche der Oeffentlichkeit angehören, kann es Gefühle, Empfindungen, Aeußerungen geben, welche sie aus Achtung vor sich selbst und vor den Anderen geheim halten wollen, und das Interesse der Familien hat das Recht, über dieses unnahbare Gebiet zu wachen und es gegen die Eingriffe einer indiscreten Publicität zu wahren. Insbesondere aber so lange die Leidenschaften der Zeitgenossen noch nicht beruhigt sind, müssen Veröffentlichungen hintangehalten werden, deren Ergebniß blos dahin ginge, die Erinnerung an die Todten in den Punkten zu beunruhigen, welche sie mit sich begraben wissen wollten, die Sarkasmen der Polemik aufzustacheln, Dritte zu verletzen und den Cultus der Erinnerung und der Zuneigung in der Familie zu stören. Da nun die Correspondenz, um welche es sich im vorliegenden Falle handelt, einen vertraulichen Charakter an sich trägt, so war Madame Recamier, ohne die Zustimmung des Autors, so gut auch ihre Absichten hiebei gewesen sein mögen, nicht berechtigt, die Ermächtigung zur Veröffentlichung dieser Briefe zu ertheilen."

In dem zweiten Falle handelte es sich um die in dem Nachlasse des bekannten Lacordaire befindlich gewesenen Correspondenzen, welche der Verstorbene sammt allen seinen sonstigen Papieren dem Abbé Henri Perreyve als ein Vermächtniß hinterlassen hatte. Dieser Letztere beabsichtigte einen großen Theil der vorhandenen Briefe zu veröffentlichen, als der Bruder Lacordaire's gegen dieses Vorhaben Einsprache erhob. Dieser Einspruch wurde jedoch von dem tribunal de la Seine mit der Entscheidung vom 8. December 1864 zurückgewiesen, insbesondere aus

dem Grunde, weil den betreffenden Briefen ein vertraulicher Charakter nicht zukomme, der Gebrauch, welchen Perreyve von denselben mache, ein gerechtfertigter sei und ihre Veröffentlichung in der Art, wie dieselbe geschehe, für das Andenken des Schreibers nur ehrenvoll sei.

Aus den angeführten Erkenntnissen ergibt sich, daß die französischen Gerichte bei Entscheidung unserer Frage alles Gewicht darauf legen, ob einem Briefe ein vertraulicher Charakter zukomme. Ist dies der Fall, so steht dem Empfänger die Veröffentlichungsbefugniß nicht zu.

Ueber das Vorhandensein dieses vertraulichen Charakters aber entscheiden die Gerichte im einzelnen Falle nach freiem Ermessen. Ganz in Uebereinstimmung mit dieser Theorie hat der Appellhof zu Angers in einem Erkenntnisse vom 4. Februar 1869 den Grundsatz ausgesprochen, daß die im Besitze des Adressaten befindlichen Briefe, welchen ein vertraulicher Charakter zukommt, auch nicht den Gegenstand einer gegen den Adressaten wegen Zahlung einer Geldsumme von seinen Gläubigern eingeleiteten Execution bilden können.

Die Darstellung des französischen und englischen Rechtes hat uns gezeigt, daß unsere Frage in den Ländern, welche in Betreff des brieflichen Verkehrs gewiß die erste Stelle einnehmen, vielfach erörtert worden ist und den Gegenstand zahlreicher scharfsinnig begründeter richterlicher Entscheidungen bildet. Von Deutschland und insbesondere von uns läßt sich nicht dasselbe sagen und wir befinden uns hier sozusagen noch auf jungfräulichem Boden. Nichtsdestoweniger glaube ich, daß man auch auf diesem Boden zu ähnlichen Resultaten wie in Frankreich und England gelangen muß, nur ist der Weg ein völlig verschiedener.

Allgemein bekannt ist der weite Umfang, welcher im römischen Rechte dem Worte injuria beigelegt wurde. Es genügt in dieser Hinsicht die Verweisung auf l. 1 pr. D. 47, 10 de injuriis, woselbst Ulpian sagt: „Injuria ex eo dicta est, quod non jure fiat; omne enim quod non jure fit, injuria fieri dicitur. Hoc generaliter; specialiter autem injuria dicitur contumelia", zu welchem letzteren Worte im pr. J. IV, 4 de injuriis hinzugesetzt wird: „Quae a contemnendo dicta est." Diesen weiten Umfang kann man am besten durch die Aufzählung einiger Fälle erkennen, welche in den Digesten ausdrücklich als Injurien erklärt werden. Unter diesen Begriff fällt beispielsweise das gewaltthätige Eindringen in die Wohnung eines Anderen (l. 5, pr. §. 2 D. h. t.); der Fall, daß Jemand einen Anderen vor Gericht fordert, um ihn zum Besten zu haben (l. 13, §. 3, D. eod.); daß Jemand einen

Anderen daran verhindert, in einem öffentlichen Bade zu baden, in einer öffentlichen Loge im Theater sich einzufinden oder sich an einem anderen Orte aufzuhalten, seine eigene Sache zu gebrauchen, im offenen Meere zu fischen (l. 13, §. 7, D. eod.); daß der Gläubiger, welchem der Schuldner Zahlung zu leisten bereit ist, den Bürgen gemahnt hat, um den Schuldner zu beleidigen (l. 19, D. eod.); das Betreten eines fremden Hauses wider den Willen des Eigenthümers (l. 23, D. eod.); der Fall, daß Jemand Rauch macht, um den Nachbar zu plagen, oder auf das Gebäude des Nachbars in injuriöser Absicht etwas wirft oder gießt (l. 44, D. eod.).

Ueberblickt man alle diese Fälle, welchen noch viele andere beigefügt werden könnten, so dürfte man wohl versucht sein, dem alten Naturrechtslehrer Thomasius Recht zu geben, wenn er die Meinung ausspricht, daß das römische Recht Manches aus dem Grunde zum Gegenstande einer Injurienklage gemacht habe, damit dem Verletzten überhaupt ein Rechtsmittel zustehe. Für Beschädigungen, welche eine Schätzung zuließen, war die Klage aus der lex Aquilia vorhanden, für andere Verletzungen, welche nur die Person betrafen und bei denen die Bestimmung eines Werthes nicht möglich erschien, gewährte man Abhilfe durch die Injurienklage*). Auf diese Weise konnte es in der That gelingen, gegen Verletzungen blos persönlicher Interessen hinreichenden Schutz zu gewähren.

In diesem Umfange ist nun auch der Begriff der Injurie in's gemeine Recht übergegangen, und speciell von den Autoren aus der Zeit unseres allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches definirt beispielsweise Höpfner die Injurie als „eine jede unbefugte Handlung, wodurch Jemand die vollkommenen Rechte eines Anderen in Ansehung seines guten Namens, seiner Ehre oder Achtung vorsätzlich verletzt", und der Wiener Heineccius als „eine Handlung, die in der Absicht unternommen wird, um den guten Namen eines Anderen zu schmälern".

Auch die Naturrechtslehrer stellten ähnliche Definitionen auf, und sagt beispielsweise Wolff in seinen Institutiones juris naturae et gentium (§. 143): „Laesio honoris et famae alterius quomodocunque facta injuria specialiter dicitur."

Selbstverständlich wurden auch alle oben erwähnten, sowie die sonstigen in dem recipirten römischen Rechte enthaltenen Entscheidungen, wodurch gewisse Thatbestände als unter den Begriff der Injuria fallend erklärt wurden, für das gemeine Recht als bindend angesehen. Die Entscheidung über Injurien-

*) Thomasius, jurisprudentia divina II, 4, 15.

klagen aber stand, da dieselben als in's Civilrecht gehörig angesehen wurden, in jener Zeit allgemein den Civilgerichten zu, was beispielsweise für unser Recht aus den §§. 15 c und 252 b der allgemeinen G. O. (§§. 16 und 329 b der westgalizischen Gerichtsordnung) hervorgeht.

Ganz in Uebereinstimmung mit der damals herrschenden Anschauung finden wir denn auch noch in dem westgalizischen Gesetzbuche vom Jahre 1796, und zwar im dritten Theile, über diesen Gegenstand nachstehende Bestimmungen:

„§. 449. Das Recht des guten Leumundes kann durch Beschimpfung in Reden, in Schriften und Abbildungen, sowie durch andere boshafte, die Ehre einer Person kränkende Handlungen verletzt werden. Erfolgt daraus wirklicher Schade, so ist der Verletzte berechtigt, gegen den Verletzer den vollständigen Ersatz bei dem Civilgerichte einzuklagen."

„§. 450. Ist kein wirklicher Schade daraus erfolgt, so wird der Verletzer von dem Civilgerichte mit Arrest-, mit Geld- oder anderen Strafen gezüchtigt. Processe werden in solchen Fällen nicht gestattet, sondern nach gepflogener gerichtlicher Untersuchung wird ohneweiters die angemessene Strafe erkannt."

„§. 451. Zum Maßstabe der Strafe dienen außer dem Vermögensstande die gegenseitigen Verhältnisse des Beleidigten und des Beleidigers. Diese Strafen sind außerdem Mittel zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit. Sie werden, wenn sie in Geld bestehen, zum Besten der Armen bestimmt."

„§. 452. Tritt Gefahr neuer Verletzungen ein, so kann der Verletzte auf hinlängliche Sicherheit gegen künftige Kränkungen seiner Ehre dringen, und hiezu dient entweder die Hinterlegung oder Verbürgung einer Summe Geldes oder die Androhung einer schärferen Bestrafung. Verleumdungen werden nach Inhalt des Strafgesetzes als Verbrechen bestraft."

Der letztangeführte Paragraph enthält lediglich eine Anwendung der gemeinrechtlichen, auch sonst insbesondere bei Besitzstörungen vorkommenden cautio de non amplius turbando und der eventuell an deren Stelle tretenden Pönalauflage.

Bekanntlich kommen diese Bestimmungen in unserem bürgerlichen Gesetzbuche nicht mehr vor. Dasselbe enthält lediglich im §. 1330 die Bestimmung: „Wenn Jemandem durch Ehrenbeleidigungen ein wirklicher Schade oder Entgang des Gewinnes verursacht worden ist, so ist er berechtigt, Schadloshaltung oder volle Genugthuung zu fordern." Und der §. 1339 schreibt vor: „Die körperlichen Verletzungen, die widerrechtlichen Kränkungen der Freiheit und die Ehrenbeleidigungen werden

nach Beschaffenheit der Umstände entweder als Verbrechen von dem Criminalgerichte, oder als schwere Polizei-Uebertretungen, und wenn sie zu keiner dieser Classen gehören, als Vergehungen von der politischen Obrigkeit untersucht und bestraft."

Maßgebend für die gegenwärtige Gestalt dieser Bestimmungen wurde ein in der Sitzung der Hofcommission in Gesetzessachen vom 2. Juni 1806 erstattetes und von der Mehrheit der Stimmführenden gebilligtes Referat Zeiller's. Das betreffende Protokoll enthält hierüber folgende Stelle: „Referent sei der Meinung, daß man, mit Ausnahme der Verleumdungen, welche zum Criminalgerichte gehören, alle eigentlichen Injuriensachen an die politische Obrigkeit verweisen soll. Die Bestimmung des Civilrichters sei, über die Privatrechte zu erkennen, sie dem Bürger durch Urtheil zuzusprechen und zu vollstrecken. Es liege außer seiner Bestimmung, strafbare Handlungen der künftigen Sicherheit wegen mit Strafe zu bedrohen und zu belegen. Ehrenbeleidigungen aber, wenigstens wenn der Verletzte vermöge seiner Anzeige sie für solche hält, seien strafbare Handlungen, denen der Staat, wie anderen besonders vorsätzlichen Verletzungen, durch Strafe vorbeugen müsse."

Diesen Anschauungen nun entsprechen die beiden angeführten Paragraphen unseres allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vollständig, und da bekanntlich bereits durch das Strafgesetzbuch von 1803 die besonders qualificirten Injurien als „schwere Polizei-Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre" der Judicatur der politischen Behörden zugewiesen worden waren, so erübrigte nunmehr nur noch, unter Anerkennung dieses bereits bestehenden Verhältnisses, auch die Judicatur über die minderen Injurien den politischen Behörden zu übertragen, und das geschah eben im §. 1339 a. b. G. B. So ist es in Betreff dieser letzteren Kategorie von Injurien, welche man jetzt in der Regel als Ehrenkränkungen bezeichnet, auch geblieben; die Judicatur über die ehemaligen schweren Polizei-Uebertretungen, welche mutatis mutandis in das Strafgesetzbuch vom Jahre 1852 als „Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre" aufgenommen wurden, ist längst an die Strafgerichte übergegangen, über die sogenannten Ehrenkränkungen hingegen urtheilen noch heute die Polizeibehörden.

Aus der vorangegangenen Darstellung läßt sich entnehmen, daß der Begriff der Injurie, wie er im gemeinen Rechte zur Zeit der Erlassung des bürgerlichen Gesetzbuches bestand, auch in dieses Gesetzbuch übergegangen ist, genau in derselben Weise, wie es auch beim preußischen Landrechte der Fall war. Nur die Competenz der judicirenden Behörden wurde geändert. Es erschien diese Festhaltung des Injurienbegriffes als etwas so

Selbstverständliches, daß Zeiller in seinem Commentar es gar nicht für nothwendig gehalten hat, zur Erläuterung des in die §§. 1330 und 1339 aufgenommenen Begriffes „Ehrenbeleidigung" auch nur ein Wort zu verlieren, sondern sich damit begnügt, zu dem letztgenannten Paragraphen folgende Bemerkung zu machen: „Durch die Verweisung der thätlichen und wörtlichen Injurien, die vormals auch bei uns durch ordentliche Processe ausgetragen wurden, an die Strafgerichte traf das Gesetzbuch eine gegründete und wohlthätige Neuerung. Der Schritt hiezu ward schon mit der Vorschrift gemacht, daß die Kränkung der Ehre, die dem Ehrliebenden ein unschätzbares Gut ist, nicht mit Geld ausgeglichen werden soll. Das Gesetz stellt sie unter die öffentliche Schirmung der Strafgerichte und bietet hiedurch dem Verletzten, wenn die Ehrenkränkung zugleich mit einem Verluste am Vermögen oder Entgange des Gewinnes verbunden ist, einen kürzeren Weg an, ohne alle oder doch nur mit geringen Kosten zum Ziele zu gelangen."

Ich habe diesen Excurs, betreffend den gemeinrechtlichen Injurienbegriff und seinen Uebergang in unser allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, aus dem Grunde für nöthig gehalten, weil es möglich ist, nachzuweisen, daß die Veröffentlichung vertraulicher Briefe durch den Adressaten auch im gemeinen Rechte und insbesondere in der Zeit des usus modernus pandectarum, in welcher unser allgemeines bürgerliches Gesetzbuch wurzelt, als eine Injurie gegen den Schreiber angesehen wurde.

In dieser Hinsicht sind es insbesondere zwei Stellen der Digesten, welche unsere Aufmerksamkeit verdienen.

In der l. 41 pr. D. ad legem Aquiliam 9, 2 sagt nämlich Ulpian: „Si quis testamentum deleverit, an damni injuriae actio competat, videamus. Et Marcellus libro quinto Digestorum dubitans negat competere; quemadmodum enim, inquit, aestimatio inibitur? Ego apud eum notavi, in testatore quidem hoc esse verum, quia quod interest ejus, aestimari non potest; veruntamen in herede vel legatariis diversum, quibus testamenta paene chirographa sunt. Ibidem Marcellus scribit chirographo deleto, competere legis Aquiliae actionem. Sed et si quis tabulas testamenti apud se depositas deleverit, vel pluribus praesentibus legerit, utilius est in factum et injuriarum agi, si injuriae faciendae causa secreta judiciorum publicaverit."

Und in der l. 1 §. 38 D. depositi 16, 3 sagt derselbe Jurist: „Si quis tabulas testamenti apud se depositas pluribus praesentibus legit, ait Labeo, depositi actione recte de tabulis agi posse. Ego arbitror et injuriarum agi

posse, si hoc animo recitatum testamentum est quibusdam praesentibus, ut judicia secreta eius, qui testatus est, divulgarentur."

In beiden Stellen also wird gleichmäßig entschieden, daß der Depositar eines Testamentes, welcher den Inhalt desselben mehreren Personen in der Absicht vorliest, daß die geheimen Verordnungen des Testators bekannt werden, mit der Injurienklage belangt werden könne.

Begreiflicherweise versuchten die Juristen den in diesen Stellen ausgesprochenen Grundsatz auch auf andere Fälle analog anzuwenden, und so bemerkt bereits Bartolus zu der l. 1 §. 38 cit., daß Derjenige, welchem ich einen Brief übergeben habe, um ihn dem Adressaten zu überbringen, sich durch die Eröffnung und Veröffentlichung des Inhaltes eines solchen Briefes einer Injurie schuldig mache. Hieran knüpft er noch eine allgemeine Betrachtung über die Veröffentlichung der Geheimnisse fremder Personen und die darauf gesetzten Strafen und gelangt zu dem Resultate, daß Derjenige, welcher die Geheimnisse einer anderen Privatperson veröffentlicht, auch wenn er durch keine Amts- oder sonstige Pflicht zur Bewahrung derselben verbunden ist, mit der actio injuriarum belangt werden könne.

Ebenso sagt auch Contius in der Scholie zur l. 1 §. 38 cit.: „Injuriarum tenetur qui litteras sibi traditas ab amico aliis evulgat."

Hertius in seiner Dissertatio de commeatu litterarum, und Samuel Puffendorf, welche denselben Gegenstand besprechen, benutzen hiebei die Gelegenheit, um die Veröffentlichung von Briefen durch den Adressaten unter Berufung auf die früher citirte Stelle des Cicero mit den schärfsten Ausdrücken zu brandmarken; Leyser aber, unbedingt einer der bedeutendsten Juristen des vorigen Jahrhunderts, welcher nicht mit Unrecht neben seinen Zeitgenossen Pothier und Blackstone zu nennen sein dürfte, lehrt, unter Bezugnahme auf das in den beiden angeführten Digestenstellen zum Ausdrucke gebrachte Princip, sowie auf ein Responsum der Helmstädter Facultät aus dem Jahre 1719, daß die Veröffentlichung von vertraulichen Briefen durch den Adressaten eine Injurie begründe. (Qui litteras familiares in detrimentum amici divulgat, injuriarum tenetur.) *)

Mit Rücksicht auf die angeführten Belege wird sich wohl die Behauptung rechtfertigen lassen, daß es auch dem Geiste unserer Gesetzgebung nicht widersprechen würde, die Veröffentlichung derartiger vertraulicher Briefe Seitens des Adressaten, falls nur im Uebrigen die allgemeinen Voraussetzungen einer

*) Meditationes ad Pandectas Sp. 546 c. 8, 9.

Injurie vorhanden sind, als solche anzusehen und zu bestrafen. Es wird dies umsoweniger der Fall sein, als ja unser Strafgesetzbuch selbst in den §§. 498 und 499 gewisse schwere Fälle der Aufdeckung fremder Geheimnisse unter die Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre aufgenommen hat und demgemäß die Aufdeckung fremder Geheimnisse überhaupt auch nach unserem Rechte gewiß zu den Injurien zu rechnen ist. Auch heute noch muß jede bewußt rechtswidrige Handlung, welche den Ausdruck einer Mißachtung der fremden Persönlichkeit enthält, als Injurie bezeichnet werden, und es wird nicht geleugnet werden können, daß in vielen, ja in den meisten Fällen der Veröffentlichung solcher Briefe diese Voraussetzungen vorhanden sein werden; ja es kann ein derartiges Vorgehen eine viel empfindlichere Kränkung der Persönlichkeit des Schreibers und seiner Ehre enthalten, als der Gebrauch so manches landläufigen Schimpfwortes. Gerade aber, wenn es sich darum handelt, Ehrenkränkungen zu beurtheilen, muß der Jurist trachten, nicht am Worte haften zu bleiben, sondern in das Wesen des Thatbestandes einzudringen, sonst wird er nie dazu gelangen, ein verläßlicher Hort für die Ehre seiner Mitbürger zu werden.

Glaubt man diesen meinen Ausführungen beistimmen zu können, so wird es auch im österreichischen Rechte möglich sein, wegen der erfolgten Veröffentlichung vertraulicher Briefe durch den Adressaten diesen Letzteren wegen Ehrenkränkung, und zwar vor der Polizeibehörde, zur Verantwortung zu ziehen. Mit Rücksicht auf die ihr zukommende präventive Thätigkeit zur Verhinderung bevorstehender Rechtsverletzungen — eine Thätigkeit, welche auch für Oesterreich durch den §. 1 der allerhöchst genehmigten Grundzüge für die Organisation und den Wirkungskreis der Polizeibehörden vom 10. December 1850 ausdrücklich anerkannt ist — wird aber die Polizeibehörde auch zum Zwecke der Verhinderung derartiger bevorstehender und vielleicht angedrohter Veröffentlichungen angerufen werden können, und der §. 7 der kaiserlichen Verordnung vom 21. April 1854, Nr. 96 R. G. Bl., gewährt ihr die Möglichkeit, eine solche Veröffentlichung verbieten und die Uebertretung dieses Verbotes mit Strafe bedrohen zu können. Mithin scheinen auch in unserer derzeitigen Gesetzgebung alle Voraussetzungen gegeben zu sein, um in Fällen der besprochenen Art die der Sachlage entsprechenden Vorkehrungen treffen zu können.

Nach dem Gesagten bedarf es wohl keiner weiteren Ausführungen, daß unter denselben Voraussetzungen auch die Veröffentlichung eines vertraulichen Briefes durch einen Dritten, der vielleicht später Eigenthümer desselben geworden ist, den Thatbestand einer Injurie bilden könne, welche in diesem

Falle aber nicht nur gegen den Schreiber, sondern auch gegen den Adressaten gerichtet sein kann. Wie mehrere der früher citirten gemeinrechtlichen Juristen, sagt in dieser Hinsicht auch Leyser a. a. O. ganz allgemein: „Prolatio secreti alieni injuria est", und wir werden diesen Satz, wenn nur sonst die allgemeinen Voraussetzungen der Ehrenkränkung eintreten, wohl auch für uns gelten lassen dürfen.

Freilich soll durch diese Ausführungen nicht ohneweiters behauptet werden, daß jede Veröffentlichung vertraulicher Briefe schon an sich eine strafbare Injurie begründe, denn ob die Voraussetzungen einer solchen vorliegen, das hat eben der Richter zu beurtheilen. Ich habe in dieser Richtung bereits früher auf den österreichischen Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht hingewiesen, wonach alle Briefe ohne Ausnahme gegen Nachdruck geschützt sein sollten, es sei denn, daß ihr Abdruck nur die Abwehr eines öffentlichen Angriffes bezweckte. Mit Recht macht Harum, welcher dieselbe Idee vertritt, darauf aufmerksam, daß diese Ausnahme als eine Art literarischer Nothwehr anzusehen sei, die selbst einem Dritten, in dessen Hände der Brief etwa kam, in gleicher Lage zu gestatten wäre, nur daß der Dritte nach Umständen für die etwaige strafbare Erlangung des Briefes verantwortlich gemacht werden könnte. Hiebei müsse jedoch der Gesichtspunkt der Nothwehr auch insoferne festgehalten werden, daß die eigenmächtige Veröffentlichung nicht weiter gehen darf, als zur Abwehr des Angriffes nöthig ist, und jedenfalls wäre ein Dritter in dieser Hinsicht noch strenger zu beurtheilen, als der Adressat.

Wir werden gewiß nunmehr zugestehen müssen, daß in der erörterten Beschränkung bei Veröffentlichung eines Briefes unzweifelhaft auch eine sehr bedeutende Beschränkung des Eigenthumsrechtes an Briefen erblickt werden müsse. Wir wollen nunmehr uns noch mit der Frage beschäftigen, ob und inwieferne auch bei dem gerichtlichen Gebrauche von Briefen Besonderheiten eintreten, welche auf das Eigenthum an denselben zurückwirken. Hiebei glaube ich jedoch die strafgerichtliche Seite dieser Frage, insbesondere das Recht zur Beschlagnahme von Briefen und Verwendung derselben als Beweismittel gegen den Angeklagten, als allgemein bekannt und durch die Gesetzgebung genau geregelt, außer Betracht lassen zu dürfen.

In dieser Hinsicht wird es nun zunächst als unangefochten hingestellt werden dürfen, daß Jedermann das Recht zustehe, die an ihn gerichteten Briefe seines Gegners im Civilprocesse diesem gegenüber als Beweismittel geltend zu machen. Bei dieser Frage kommt das die Briefe umgebende Geheimniß nicht in's Spiel, es handelt sich nur um die beiden Parteien, denen

der Inhalt der betreffenden Briefe ohnehin bekannt ist, und in dem gerichtlichen Gebrauche an sich liegt noch keine Veröffentlichung. Letzteres ist ganz selbstverständlich für den schriftlichen Proceß; aber auch im mündlichen Verfahren liegt es in den Händen der Parteien sowie des Richters, durch den Ausschluß der Oeffentlichkeit der Verhandlungen das Bekanntwerden derartiger Beweisstücke zu verhindern. Den hier vertretenen Standpunkt haben auch die französischen Gerichte, welche im Punkte der Wahrung des Briefgeheimnisses die größte Feinfühligkeit besitzen, in wiederholten Entscheidungen zu dem ihrigen gemacht und nur die Vorlesung solcher Briefe des Gegners untersagt, welche zu dem Gegenstande des Processes in gar keiner Beziehung standen und nur producirt wurden, um dem Gegner Verlegenheiten zu bereiten.

Andere Erwägungen kommen in Betracht, wenn die Frage sich erhebt, ob eine Partei vor Gericht von solchen Briefen Gebrauch machen dürfe, welche ihr Gegner an einen Dritten geschrieben hat. Die Anzahl der Entscheidungen französischer Gerichte über diese Frage — welche vor unseren Gerichten noch kaum jemals zur Erörterung gelangt sein dürfte — ist geradezu Legion, und es ist schwer, aus diesem riesigen Materiale, in welchem auch theilweise Widersprüche nicht zu den Seltenheiten gehören, leitende Gesichtspunkte abzuleiten.

Vor allem Anderen scheint in dieser Hinsicht der Grundsatz festzustehen, daß von den an einen Dritten gerichteten Briefen keinesfalls Gebrauch gemacht werden darf, wenn solche Briefe durch unerlaubte Mittel in die Hände des derzeitigen Inhabers gelangt sind. In dieser Hinsicht zeigen die französischen Gerichte große Strenge. So ließ beispielsweise der Cassationshof in einer Entscheidung vom 5. Mai 1858 derartige Briefe als Beweismittel nicht zu, weil der Schreiber dieser Briefe, welchen ein vertraulicher Charakter innewohne, gegen den Gebrauch derselben protestire und der Adressat dieselben dem Producenten nur unter der ausdrücklichen Bedingung eingehändigt habe, daß von denselben kein Gebrauch vor Gericht gemacht werde. In einer anderen gleichfalls vom Cassationshofe bestätigten Entscheidung des Appellhofes zu Rennes vom 26. Juni 1874 wurde die Production eines Briefes zurückgewiesen, welcher an eine dritte Person gerichtet und dem Producenten von dem Schreiber aus Irrthum zugesendet worden war und dabei ausgesprochen, daß der Producent von diesem Briefe ebensowenig Gebrauch machen dürfe, als wenn er ihn gefunden oder gestohlen hätte, und daß es nach den Grundsätzen des Rechtes sowie der Moral seine Pflicht gewesen wäre, diesen Brief sofort dem Adressaten zu

übermitteln oder denselben zu diesem Zwecke der competenten Behörde zu übergeben.

Andererseits wurde in wiederholten Entscheidungen betont, daß die Production von Briefen, welche an einen Dritten gerichtet sind, in dem Falle gestattet sei, wenn entweder die Briefe im Interesse des Producenten geschrieben wurden, oder wenn der Adressat an dem Processe selbst ein Interesse und die fraglichen Briefe dem Producenten zum Zwecke seiner eigenen (des Adressaten) Vertheidigung übergeben hat.

Im Ganzen aber läßt sich auch hier die Tendenz verfolgen, daß überhaupt Briefe, welche, nach dem freien Ermessen des Gerichtes, als vertrauliche anzusehen und an einen Dritten gerichtet sind, gegen den Schreiber im Processe nicht producirt werden dürfen, wenn dieselben auch von dem Adressaten dem Producenten zu diesem Zwecke übergeben wurden.

Ob nun alle diese Grundsätze auch für unser österreichisches Recht Geltung haben, das wird sich bei dem Mangel gesetzlicher Anhaltspunkte, sowie bei der Neuheit dieser Fragen für uns von vornherein wohl weder behaupten noch verneinen lassen. Gewiß ist nur so viel, daß diese ganze Lehre in Frankreich nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruht, sondern durch die auf der Natur der Sache beruhenden Richtersprüche ihre Ausbildung fand. Müssen wir zugeben, daß auch bei uns die Veröffentlichung vertraulicher Briefe in der Regel nicht gestattet sei, so werden wir manches dieser letzteren Resultate als auch für unser Recht sehr beachtenswerth anerkennen müssen.

Es liegt mir schließlich ob, hier noch eine andere civilprocessuale Seite unserer Frage in Betracht zu ziehen, nämlich die Editionspflicht in Betreff der Briefe.

Auf diesem Boden nun haben die Briefe in einigen deutschen Gesetzgebungen eine ausdrückliche Anerkennung ihrer eigenthümlichen Natur gefunden, und zwar sind dies jene Gesetzgebungen, welche an der Hand der nicht glossirten und daher für das gemeine Recht nicht anerkannten c. 22 C. IV. 21 de fide instrumentorum im Interesse der Erforschung der materiellen Wahrheit eine öffentliche und allgemeine Pflicht zur Edition aller Urkunden, ähnlich der Pflicht zur Ablegung des Zeugnisses, anerkannten.

Zu diesen Gesetzgebungen gehören insbesondere die preußische allgemeine Gerichtsordnung und die bürgerliche Proceßordnung für Hannover vom Jahre 1850.

Die erstere verordnet nämlich (Theil I, Titel 10, §§. 89, 91 und 92 a), daß die proceßführenden Parteien schuldig seien, alle in ihren Händen befindlichen, zur Aufklärung der Sache dienlichen Urkunden und schriftlichen Nachrichten dem Gerichte vor-

zulegen, und daß Jeder, ohne Unterschied und Ausnahme, welcher eine zur Aufklärung streitiger Thatsachen dienende Urkunde in Händen hat, er sei Kläger oder Beklagter, oder eine dritte in den Proceß gar nicht verwickelte Person, der diesfälligen richterlichen Aufforderung Folge zu leisten verbunden sei. Nur in Bezug auf die Privatcorrespondenz ist eine Ausnahme gemacht: eine solche muß nämlich nur in dem Falle edirt werden, wenn sie zwischen den Parteien selbst über das streitige Geschäft stattgefunden hat, nicht aber dann, wenn sie zwischen einer Partei und einem Dritten geführt worden, es sei denn, daß dieser Dritte von beiden Parteien gemeinschaftlich als Mäkler oder Vermittler für das streitige Geschäft gebraucht worden.

Noch weiter geht die Hannover'sche Proceßordnung, welche im §. 311 den Grundsatz ausspricht, daß jede Partei, ohne Unterschied der Parteirolle, zur Vorlegung der in ihrem Besitze befindlichen, bezüglich der zu beweisenden Thatsachen erheblichen Urkunden auf Antrag des Proceßgegners verpflichtet sei, und hievon nur bloße Privataufzeichnungen und die von der Partei mit solchen Personen gepflogene Correspondenz ausnimmt, welche, wenn sie darüber zum Zeugnisse vorgeschlagen würden, das Zeugniß verweigern dürften. Zu diesen letzteren Personen gehören aber nach §. 251 außer den Verwandten und Verschwägerten, sowie den zur Verschwiegenheit amtlich Verpflichteten, insbesondere auch jene Zeugen, welche zu ihrer oder ihrer Verwandten oder Verschwägerten in gerader Linie, oder ihrer Geschwister, ihres Ehegatten oder Verlobten Schande oder Nachtheile aussagen müßten, so daß also auch hier die vertraulichen Briefe mindestens zum großen Theile dem Editionszwange nicht unterliegen werden. Ganz ähnliche Grundsätze enthält der §. 319 bezüglich der dritten am Processe nicht betheiligten Personen obliegenden Editionspflicht, indem daselbst jedem dritten Besitzer solcher Urkunden gleiche Verbindlichkeit zur Vorlegung derselben wie dem Proceßgegner unter denselben Voraussetzungen auferlegt wird, unter welchen er zur Ablegung eines Zeugnisses verbunden sein würde.

Bekanntlich haben die neueren Gesetzgebungen diese weitgehende Ausdehnung der Editionspflicht wiederum erheblich beschränkt und insbesondere die neue deutsche Civilproceßordnung verpflichtet im §. 387 den Gegner zur Vorlegung einer Urkunde nur dann, wenn der Beweisführer nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes die Herausgabe der Urkunde oder deren Vorlegung auch außerhalb des Processes verlangen kann, oder wenn die Urkunde ihrem Inhalte nach eine für den Beweisführer und den Gegner gemeinschaftliche ist. Dabei wird hinzugefügt, daß eine Urkunde insbesondere für

die Personen als gemeinschaftlich gilt, in deren Interesse sie errichtet ist oder deren gegenseitige Rechtsverhältnisse darin beurkundet sind. Ebenso gelten als gemeinschaftlich auch die über ein Rechtsgeschäft zwischen den Betheiligten oder zwischen Einem derselben und dem gemeinsamen Vermittler des Geschäftes gepflogenen schriftlichen Verhandlungen. Nach §. 394 endlich ist auch der Dritte aus denselben Gründen wie der Gegner des Beweisführers zur Vorlegung einer Urkunde verpflichtet. Denselben Standpunkt in der vorliegenden Frage nimmt der österreichische Entwurf von 1876 in den §§. 337 und 342 ein.

Es bedarf nun wohl keiner weiteren Ausführung in der Richtung, daß durch diese neueren Bestimmungen auch die Editionspflicht in Betreff der Briefe den früher erwähnten Gesetzgebungen gegenüber große Einschränkungen erfahren hat, denn es werden unter den Begriff der gemeinschaftlichen Urkunden nicht leicht noch andere Briefe subsumirt werden können, als diejenigen, welche das Gesetz selbst schon hieher gerechnet hat, nämlich die über ein Rechtsgeschäft zwischen den Betheiligten oder zwischen einem derselben und dem gemeinsamen Vermittler gewechselten Briefe. Dadurch sind aber alle von anderen dritten Personen, als von dem gemeinsamen Vermittler, herrührenden, sowie alle zwischen den Parteien gewechselten, jedoch nicht auf das betreffende Rechtsgeschäft bezüglichen Briefe von der Editionspflicht ausgeschlossen.

Was nun unser österreichisches Recht in dieser Hinsicht anbelangt, so muß zunächst darauf hingewiesen werden, daß der §. 38 des Gesetzes vom 27. April 1873 über das Bagatellverfahren den Umfang der Editionspflicht des Proceßgegners vollständig dem Ermessen des Richters anheimgestellt hat, weil es, wie die Motive hervorheben, zu weit geführt haben würde, die Fälle bestimmt zu regeln, in welchen die Editionspflicht des Gegners eintritt, und es daher der richterlichen Beurtheilung überlassen werden mußte, das Gewicht der Gründe zu würdigen, welche gegen die Vorlage der Urkunde geltend gemacht werden. Auch der stets durch besondere Klage geltend zu machende Editionsanspruch gegen einen Dritten konnte selbstverständlich in einem Gesetze über das Bagatellverfahren nicht geregelt werden. Im Ganzen wird es jedoch gewiß gerechtfertigt sein, auch für das Bagatellverfahren anzunehmen, daß der Gesetzgeber in Betreff der Editionspflicht über jene Grenzen nicht hinausgehen wollte, welche in den neueren Proceßgesetzen allgemein und auch in dem angeführten letzten österreichischen Entwurfe festgesetzt wurden, und daß daher insbesondere Briefe von der Editionspflicht in der Regel unberührt bleiben werden.

Diese letztere Anschauung dürfte übrigens auch für das österreichische Recht im Ganzen zu gelten haben. Freilich muß ich hier zunächst einer — so viel mir bekannt ist — unter den Praktikern ziemlich verbreiteten Anschauung entgegentreten, als ob im österreichischen Rechte, mit Ausnahme des Bagatellverfahrens und der Edition der Handelsbücher, eine Editionspflicht überhaupt nicht bestehe. Dem ist aber nicht so, denn die erwähnte Pflicht ist in unserem bürgerlichen Gesetzbuche, und zwar im §. 844, ganz ausdrücklich anerkannt. Dort heißt es nämlich: „Servituten, Grenzzeichen und die zum gemeinschaftlichen Gebrauche nöthigen Urkunden sind keiner Theilung fähig ..... die Urkunden werden, wenn sonst nichts im Wege steht, bei dem ältesten Theilnehmer niedergelegt. Die übrigen erhalten auf ihre Kosten beglaubigte Abschriften." Freilich muß zugestanden werden, daß von dieser Bestimmung in der Praxis bisher nur eine verhältnißmäßig sehr geringe Anwendung gemacht wurde, während doch der Begriff „einer zum gemeinschaftlichen Gebrauche nöthigen Urkunde" einer näheren Bestimmung durch die Praxis der Rechtsprechung vielleicht bedürftig gewesen wäre. Ebenso ist es gewiß auffallend, daß, meines Wissens, noch kaum jemals der Versuch gemacht wurde, ein auf diesen Paragraph gestütztes Editionsbegehren in einem Rechtsstreite wider den Gegner incidenter geltend zu machen, während doch beispielsweise daran, daß das Begehren um Edition der Handelsbücher als Incidenzpunkt in einem Rechtsstreite zu behandeln sei, niemals gezweifelt wurde, und obwohl zu dieser Art der Behandlung vielleicht auch die beiden Hofdecrete vom 28. Mai 1783, Nr. 139 J. G. S., lit. b, und vom 15. Jänner 1787, Nr. 621 J. G. S., lit. a (§. 12 westgal. G. O.), sowie die unbestrittene Praxis vor der Einführung der allgemeinen Gerichtsordnung manchen Anhaltspunkt bieten würden.

Mag dem aber auch sein, wie ihm wolle, so viel scheint gewiß, daß einerseits auch das österreichische Recht eine Pflicht zur Edition anerkennt, daß andererseits aber diese Editionspflicht regelmäßig auf Briefe nicht wird ausgedehnt werden können. Im äußersten Falle wäre es vielleicht möglich, unter die Bestimmung des §. 844 cit. jene Briefe zu ziehen, hinsichtlich deren die neue deutsche Civilproceßordnung eine Editionspflicht anerkennt, aber auch diese Auslegung wird schon als sehr bestreitbar bezeichnet werden müssen.

An dieser Stelle wird schließlich auch noch darauf hinzuweisen sein, daß aus der hinsichtlich eines Briefes möglicherweise später eintretenden Editionspflicht nicht etwa die Verpflichtung abgeleitet werden kann, daß Jedermann alle ihm

zukommenden Briefe aufbewahren müsse. Lautet doch beispielsweise nach §. 391 der neuen deutschen Civilproceßordnung der Editions-Eid dahin: „daß der zur Herausgabe Verpflichtete nach sorgfältiger Nachforschung die Ueberzeugung erlangt habe, daß die Urkunde in seinem Besitze sich nicht befinde, daß er die Urkunde nicht in der Absicht abhanden gebracht habe, deren Benutzung dem Beweisführer zu entziehen, daß er auch nicht wisse, wo die Urkunde sich befinde". Schon aus dieser Fassung ergibt sich, daß an eine derartige allgemeine Verpflichtung nicht gedacht wurde *).

Nur in Rücksicht jener Personen wird hier eine Ausnahme anzunehmen sein, welchen, wie den Kaufleuten, bezüglich der empfangenen Handelsbriefe, und vielleicht auch den Advocaten eine Pflicht zur Aufbewahrung von Briefen durch das Gesetz auferlegt wurde.

---

Versuchen wir nun das Ergebniß unserer Erörterungen in wenig Worten zusammenzufassen, so wird sich uns die Ueberzeugung aufdrängen, daß ein Eigenthumsrecht des Empfängers an Briefen im Allgemeinen anerkannt werden muß, daß jedoch dieses Eigenthumsrecht mancherlei, nach dem Charakter der betreffenden Briefe sehr verschiedenen Beschränkungen unterworfen ist. Diese Beschränkungen äußern sich weniger in der Verfügungsberechtigung über die Substanz der Briefe, über das Papier, als in Betreff des Inhaltes derselben, der in ihnen zum Ausdrucke gelangten Gedanken, so daß dem Empfänger in der Regel ein Recht zusteht, empfangene Briefe zu vernichten, aber weit seltener, sie zu veröffentlichen. Vom juristischen Standpunkte und insbesondere im Hinblicke auf den von der heutigen Jurisprudenz noch festgehaltenen römischen Eigenthumsbegriff wird man zur Begründung dieser fast ausnahmslos aus der Natur der Sache sich ergebenden Beschränkungen sich darauf berufen dürfen, daß der Traditionswille des Absenders in den angedeuteten Beziehungen nur ein beschränkter sei, und daher nicht alle im Wesen des Eigenthumsrechtes liegenden Befugnisse auf den Empfänger übergehen, dieser Letztere vielmehr bei Ausübung mancher solcher Befugnisse noch an eine weitere Zustimmung des Absenders gebunden sei. Ist aber die Absicht des Schreibers bei Absendung der

*) Es mag hier nebenbei bemerkt werden, daß auch in unserer Proceßgesetzgebung sich Anklänge an den Editions-Eid finden, und zwar betrifft insbesondere die von der sogenannten comportatio documentorum handelnde Resolution vom 31. October 1785, Nr. 489 J. G. S., lit. yy, diesen Gegenstand. Darnach scheint der Editions-Eid in unserer Gesetzgebung als eine Art des Manifestations-Eides aufgefaßt zu werden.

Briefe eine noch beschränktere, so daß er sich das Eigenthumsrecht an denselben ausdrücklich oder nach Lage der Sache, wie z. B. bei Briefen der vorgesetzten Behörde an einen Beamten, oder eines Handlungshauses an seinen Geschäftsreisenden, stillschweigend vorbehält, so wird auch ein Uebergang des Eigenthumsrechtes an den Adressaten nicht stattfinden. Ein zeitlich beschränktes Eigenthumsrecht wird schließlich in jenen Fällen anzunehmen sein, in welchen ein Adressat Briefe von dritten Personen nur kraft seiner besonderen Amtsstellung erhält, wie dies z. B. bei einem Notar der Fall ist, für welchen also mit dem Aufhören seiner Stellung auch der Grund aufhört, solche Briefe zu behalten.

Wenn ich hiemit, verehrte Herren, meine ohnehin bereits zu lang gediehenen Ausführungen schließe, so geschieht es nicht aus dem Grunde, weil ich der Ansicht bin, mein Thema erschöpft zu haben. Ein solches Unterfangen würde die einem Vortrage zugemessene Zeit nicht gestatten. Ich bin völlig befriedigt, wenn es mir gelungen ist, Ihre geneigte Aufmerksamkeit auf die behandelten Fragen gelenkt zu haben und danke Ihnen für Ihre freundliche Geduld.

10/6/20
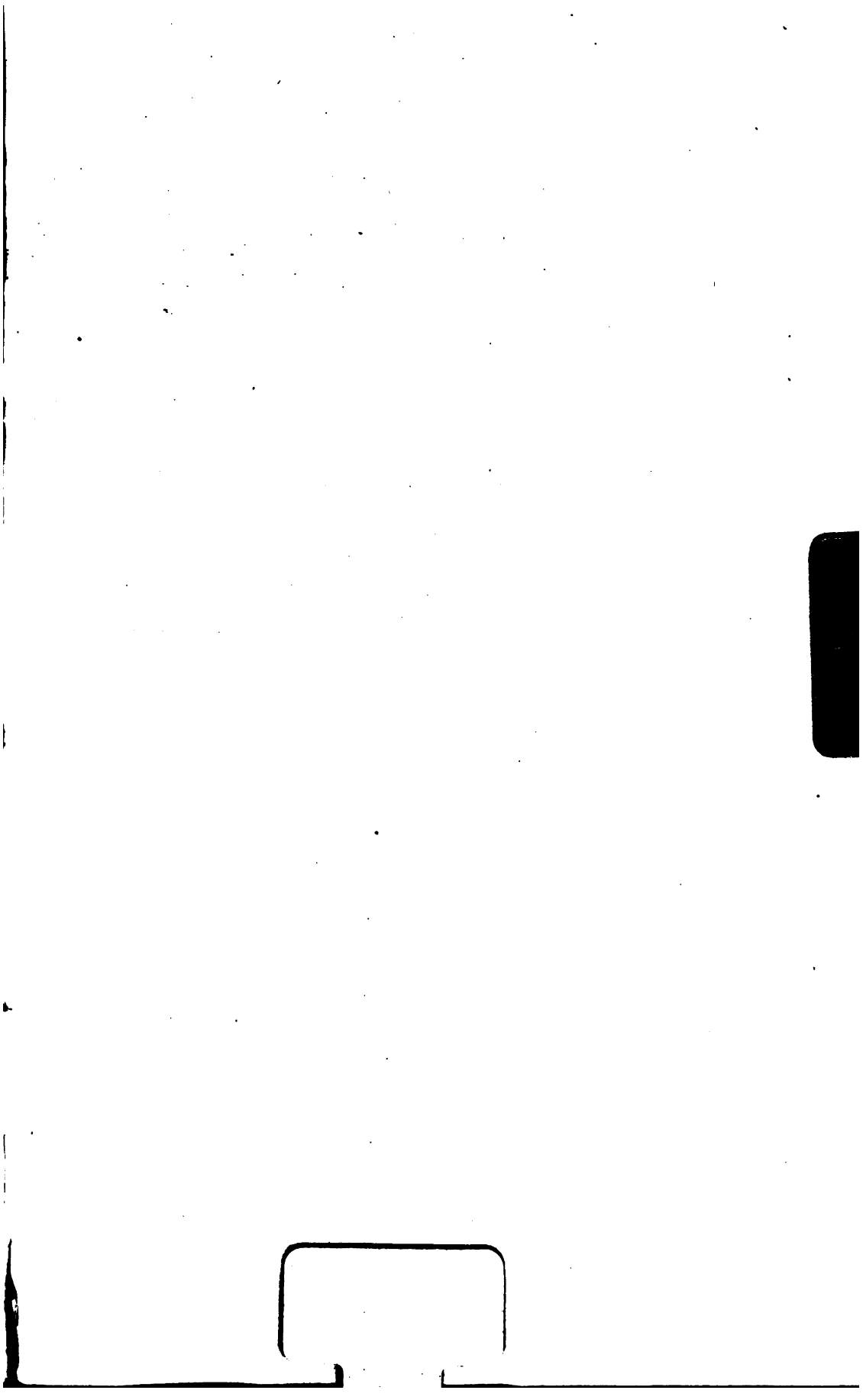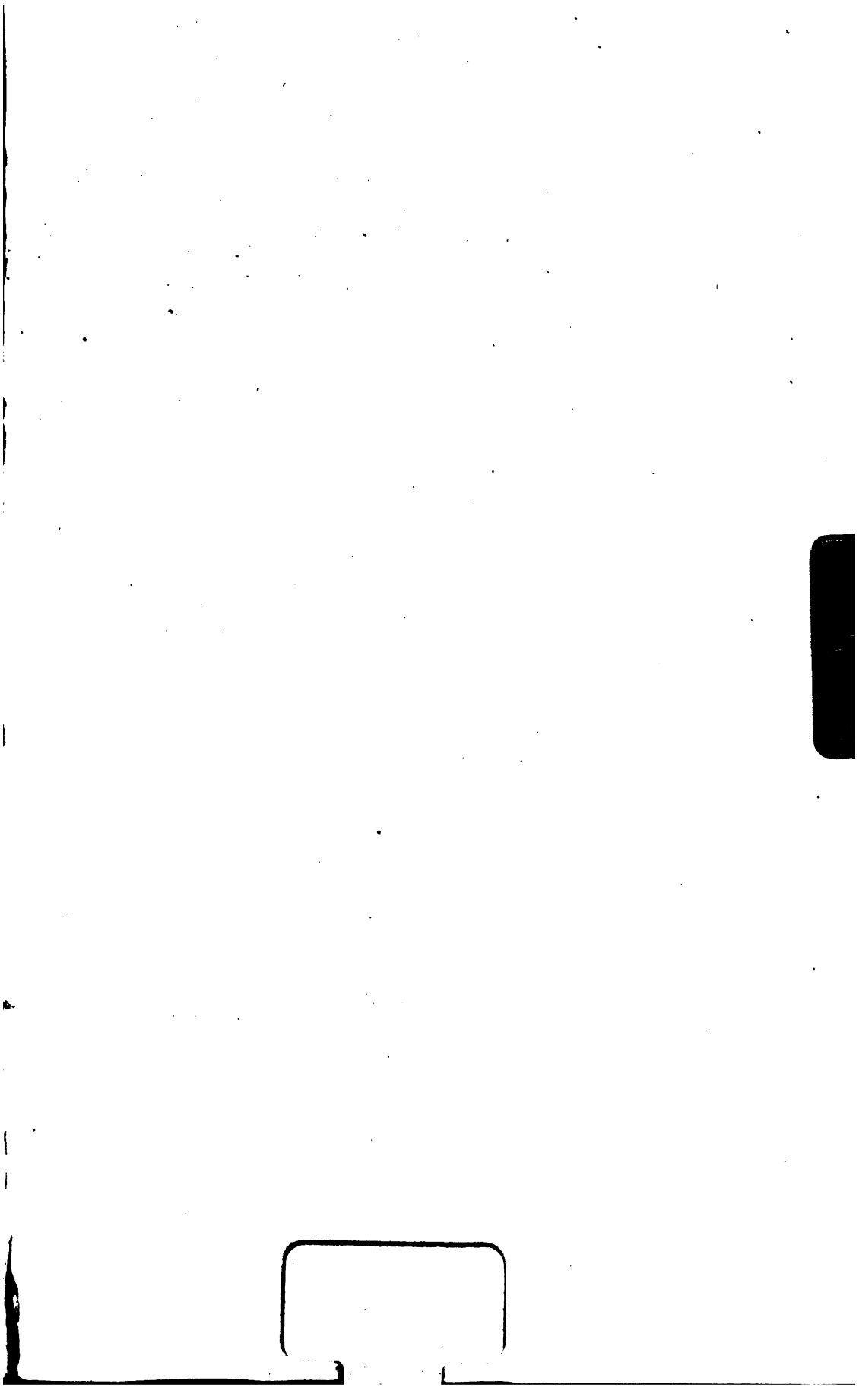
K. k. Hofbuchdruckerei Carl Fromme in Wien.